

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Donnerbauer
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses (338 d. B.) über die Regierungsvorlage (303 d. B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (303 d. B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008) in der Fassung des Ausschussberichtes (338 d. B.) wird wie folgt geändert:

Zum Titel

Der Titel des Gesetzes lautet:

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)

Zu Artikel I (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung)

Art. I wird wie folgt geändert:

Z 4 lit. a lautet:

„a) wird in Abs. 1 und 2 nach dem Wort „Gericht“ die Wortfolge „oder einer Staatsanwaltschaft“ eingefügt;“

Zu Artikel III (Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes)

Art. III wird wie folgt geändert:

1. In Z 4 wird

a) in § 1 und § 3 Abs. 1 die Wendung „§ 3 RAO und § 6a NO“ jeweils durch die Wendung „§ 3 RAO, § 6a NO und § 2a RStDG“ ersetzt;

b) in § 5 Abs. 1 das Zitat „§ 3 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 4“ ersetzt;

c) in § 5 Abs. 2 die Wendung „§ 3 Abs. 2 RAO beziehungsweise § 6a Abs. 2 NO“ durch die Wendung „§ 3 Abs. 2 RAO, § 6a Abs. 2 NO beziehungsweise § 2a Abs. 2 RStDG“ ersetzt;

d) in § 5 Abs. 3 der Klammerausdruck „(§ 3 RAO und § 6a NO)“ durch den Klammerausdruck „§ 3 RAO, § 6a NO und § 2a RStDG“ ersetzt.

2. In Z 7 erhalten die lit. b (§ 12 Z 4) und c (§ 12 Z 5) die Bezeichnung „c“ und „d“; nach lit. a wird folgende lit. b eingefügt:

„b) lautet Z 3:

- „3. der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtsprüfung ablegen will:
- Verfassung und innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (§ 16 Abs. 4 Z 5 RStDG);
 - Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten (§ 16 Abs. 4 Z 7 RStDG);
 - Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter einschließlich der Gestaltung richterlicher Entscheidungen und Verfügungen, die Besorgung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht (§ 16 Abs. 4 Z 8 RStDG);
 - für einen Prüfungswerber, der die Notariatsprüfung bestanden hat, zusätzlich Strafverfahrensrecht im Bereich des schöffen- und geschworenengerichtlichen Verfahrens und Strafvollzugsrecht.““

Zu Artikel V Änderungen des EuRAG

Z 1 lautet:

„I. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EuRAG)“

Begründung

Zum Titel und zu Artikel V

Diese Änderungen dienen der Beseitigung von Redaktionsirrtümern.

Zu Artikel I (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung)

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel III (Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes)

Zu Z 1 (§§ 1, 3 und 5 ABAG)

Der derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und die Dienstrechts-Novelle 2007 geändert werden, sieht unter anderem eine Angleichung der die studienmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst regelnden Bestimmungen des (künftig) RStDG an die in der Regierungsvorlage für ein Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 im Zusammenhang mit der Frage der universitären Vorbildung der Berufsanwärter vorgeschlagenen Änderungen der RAO und der NO vor. Dies betrifft auch die Frage der „Gleichwertigkeitsprüfung“ im Fall der Absolvierung eines solchen rechtswissenschaftlichen Studiums, das nicht den Anforderungen an ein Studium des österreichischen Rechts im Sinn der § 3 RAO, § 6a NO und § 2a RStDG entspricht. Dies erfordert es aber gleichzeitig, auf das RStDG auch im Bereich des ABAG entsprechend Bedacht zu nehmen. Dem dienen die zu Z 1 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Z 2 (§ 12 ABAG)

Durch diese Änderung wird der § 12 Z 3 ABAG an die Änderungen in § 16 Abs. 4 RStDG angepasst. Wie bisher sollen die Gegenstände der Ergänzungsprüfung für Rechtsanwälte grundsätzlich dieselben sein wie jene der Ergänzungsprüfung für Notare. Einzig die weitergehenden Anforderungen an die Rechtsanwalts- und RichteramtsanwärterInnen im Bereich des Strafrechts sollen durch die lit. d ausgeglichen werden.

